

scher Widersprüche und Konflikte. Sie resultieren nicht aus Widersprüchen zwischen sozialen Gruppen oder Klassen, deren Interessen unveröhnlich sind. <sup>^</sup>Vergehen sind Ausdruck von Konflikten innerhalb <sup>^</sup>der sozialistischen Menschengemeinschaft.

Diese Konflikte werden durch die mannigfaltigen <sup>^</sup>Einflüsse des imperialistischer<sup>T</sup> Systems ständig genährt oder neu belebt, und ihre Überwindung wird erschwert. Diese Einflüsse reichen von der direkten staatsfeindlichen Hetze, die sich z. B. gegen das sozialistische Eigentum, die sozialistischen Produktionsverhältnisse, den sozialistischen Staat, die sozialistische Arbeit und die sozialistischen Denk- und Lebensgewohnheiten überhaupt richtet, bis zu Einwirkungen der bürgerlichen Ideologie und Psychologie, die auf verschiedene Weise eindringen. Sie drücken sich bei Vergehen in unterschiedlicher Weise aus, z. B. besonders deutlich bei rowdyhaften Ausschreitungen gegen Angehörige der Volkspolizei, wesentlich vermittelter bei leichten Eigentumsdelikten. Unter den feindlichen Einwirkungen ist es auch möglich, daß sich die den Vergehen zugrunde liegenden Konflikte zum offenen Antagonismus auswachsen.

8. Die Vergehen sind nicht einfach ein Rechts- oder Disziplilverstoß.

Für sie ist vielmehr charakteristisch, daß sie bestimmte Schäden für einzelne Bürger oder für gesellschaftliche Interessen oder bestimmte Gefährdungszustände herbeiführen. Daher präzisiert Absatz 2 die Gesellschaftswidrigkeit dahin, <sup>^</sup>Häß <sup>^</sup>Vergehen <sup>^</sup>Handlungen "smdT<sup>e</sup>elche<sup>^^</sup>e<sup>^</sup>eHite und Interessen der Bürger, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen. Die Verursachung eines Schadens oder Gefährdungszustandes muß die bestimmende Seite der Handlung sein. Die Gesellschaftswidrigkeit der Handlung muß/objektiv [und <sup>^</sup>objektiv] durch die Schadensverursachung oder die Herbeiführung <sup>^</sup>einer Gefahrenlage bestimmt werden. Die Handlung muß demzufolge auch die Rechte und Interessen des Geschädigten effektiv beeinträchtigen; sie darf nicht lediglich in einer Verletzung bloßer Ordnungsvorschriften bestehen.

Das <sup>^</sup>Wichtige Kriterien für die Abgrenzung des Vergehens von Handlungen, die wegen Geringfügigkeit keine Straftaten darstellen. Geringfügige oder unbedeutende Beeinträchtigungen von Rechten und Interessen schließen bei unbedeutender Schuld die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen eines Vergehens aus. Solche Handlungen können dann als Verfehlung, TTrdnungswidrigkeit oder arbeits- oder LPG-rechtlicher Disziplilverstoß verfolgt werden. (Vgl. dazu § 3.)

Wesentlich für die Gesellschaftswidrigkeit der Vergehen ist, daß sie als Konflikte innerhalb der moralisch-politischen Einheit des Volkes nicht die Machtverhältnisse des sozialistischen Staates und ihre gesellschaftlichen und insbesondere ökonomischen Grundlagen angreifen.

So ist der Diebstahl eines Geldbetrages von 500 M durch einen Mitarbeiter des sozialistischen Unternehmens <sup>^</sup>Einre<sup>^</sup>spanziel <sup>^</sup>veiger objektiv noch subjektiv auf die Beseitigung des sozialistischen Eigentums und die Herstellung kapitalistischer Eigentums- und Ausbeutungsverhältnisse gerichtet. Als